



AMTSBLATT

der Gemeinde Teutschenthal

Nr. 30/2024

Teutschenthal, den 06.09.2024

Inhalt

Gemeinderats-/Ortschaftsrats-/Ausschusssitzungen.....	1
Sitzung des Ortschaftsrates Dornstedt am 12.09.2024	1
Öffentliche Bekanntmachungen Dritter	2
Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen - Anhalt	2
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über Vorarbeiten zum Vorhaben „Green Octopus Mitteldeutschland (GO!): Neubau einer Wasserstoffleitung auf der Strecke Angersdorf – Preußlitz (FGL702, DN 6700 DP 84)“	5
Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung der Saalebrücke bei km 7,690 bis 7,880 und der Saaleflutbrücke bei km 8,730 bis 9,000 (Geschäftszeichen: 631ppw/011-2024#034)	7
Impressum	9

Gemeinderats-/Ortschaftsrats-/Ausschusssitzungen

Sitzung des Ortschaftsrates Dornstedt am 12.09.2024

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Dornstedt am Donnerstag, **den 12.09.2024, um 18.00 Uhr**, im Büro des Ortsbürgermeisters, An der Schule 2, 06179 Teutschenthal/OT Dornstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5 Mitteilungen und aktuelle Themen
- 5.1 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6 Beschlussvorlagen
- 7 Anfragen/Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Mitteilungen

- 8.1 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 9 Beschlussvorlagen
- 9.1 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 1486/2024
- 9.2 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 1487/2024
- 9.3 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 1488/2024
- 9.4 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 1491/2024
- 9.5 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 1517/2024
- 9.6 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 1519/2024
- 9.7 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 1520/2024
- 10 Anfragen/Anregungen

Jens Heinemann
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen Dritter

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen - Anhalt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Produktion Holleben GmbH in 06179 Teutschenthal / Holleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas am Standort Holleben, 06179 Teutschenthal, Landkreis Saalekreis

Die Biogas Produktion Holleben GmbH in 06179 Teutschenthal / Holleben beantragte mit Schreiben vom 30.01.2024 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Erzeugung von Biogas;

hier: Änderung der Eingangsstoffmengen, von nachwachsenden Rohstoffen und erstmaliger Einsatz von Wirtschaftsdünger; Errichtung und Betrieb einer abgedeckten Vorgrube (feste Betondecke) mit Abfüllfläche zur Beschickung der Fermenter mit Gülle; Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle für Wirtschaftsdünger; Errichtung und Betrieb der Gärrückstandslager 4 und 5 zur Erhöhung der betrieblichen Lagerkapazität, sowohl für Gärrest als auch für Biogas mit Zwischengebäude sowie Abfüllfläche; Entfall Fahrhilokammern 2 und 3; Austausch des alten BHKW (Zündstrahl-Motor) von bisher 250 kW elektrischer und 581 kW Feuerungswärmeleistung zu einem neuen BHKW (Gas-Otto) mit 638 kW elektrischer und

1,517 kW Feuerungswärmeleistung inkl. Peripherie; Errichtung und Betrieb eines Waagehauses (2 Standard-Container)

auf dem Grundstück in **06179 Teutschenthal / Holleben**,
Gemarkung : **Holleben**,
Flur : **6**,
Flurstück : **209**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit*, sind nicht zu erwarten.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Holleben, Teutschenthal, Eisdorf) ist so weit vom Baustellenbereich entfernt (mind. 2,7 km), dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.

Durch den Betrieb der Biogasanlage, insbesondere durch die BHKW/ BGAA, treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen auf. Diese ändern sich im Vergleich zum genehmigten Bestand geringfügig. Die neuen Behälter werden gasdicht errichtet. Die Zwischenlagerhalle wird als geschlossene Halle und die Vorgrube abgedeckt ausgeführt. Entsprechende Abluftreinigungsanlagen sind am Standort bereits vorhanden bzw. werden durch den BHKW-Tausch erneuert und an den Stand der Technik angepasst. Das nächstgelegene betriebsfremde Wohnhaus in Holleben befindet sich ca. 3 km östlich zur Biogasanlage und befindet sich nicht in Hauptwindrichtung. Schädliche Geräuscheinwirkungen durch die geplante Änderung der Anlage können nicht festgestellt werden.

Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u.a. an den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen werden verschiedene Regelwerke beachtet und eingehalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Die maximale Biogaslagermenge der Anlage Holleben überschreitet die Mengenschwelle, sodass die Biogasanlage zukünftig der oberen Klasse der Störfallverordnung unterliegt. Vor Inbetriebnahme wird ein Sicherheitsbericht auf Grundlage des vorhandenen Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen erarbeitet. Im Achtungsabstand der Anlage befinden sich keine schutzwürdigen Objekte.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die *Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt* zu erwarten.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Sondergebiet Biogas in der Gemarkung Holleben“. Das geplante Waagehaus befindet sich jedoch minimal außerhalb der Baugrenze. Durch das Waagehaus wird eine Fläche von insgesamt 15 m² versiegelt. Nur 3 m² liegen außerhalb der Baugrenze. Bei dieser Fläche außerhalb der Baugrenze handelt es sich um keine Biototypen mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit. Die Änderung der Biogasanlage wird auf einem bereits

vorhandenen Betriebsgelände und im Bereich des Werksgeländes vorgenommen. Bezüglich der betriebsbedingten Emissionen und Störwirkungen ist keine Erheblichkeit für Tiere und Pflanzen abzuleiten.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die *Schutzgüter Boden und Fläche* zu prognostizieren.

Teile der für das Vorhaben benötigten Flächen sind bereits im Bestand versiegelt. Dennoch ist mit dem Vorhaben eine Neuversiegelung von 15 m² verbunden. Aufgrund der Lage auf dem Betriebsgelände ist davon auszugehen, dass die betroffenen Böden bereits im Bestand stark anthropogen vorbelastet sind (z. B. Störung der Bodenschichtung und des Bodenwasserhaushaltes) und dass die Flächen keine herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt besitzen (siehe auch Bewertung der anderen Schutzgüter). Die im B-Plan festgesetzte Grundflächenzahl wird eingehalten bzw. unterschritten.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die *Schutzgüter Luft und Klima* zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden. Eine Beseitigung kleinklimatisch bedeutsamer Strukturen bzw. eine Errichtung klimatisch wirksamer Querriegel im Bereich potenzieller Kalt- und Frischluftbahnen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch das Vorhaben ist mit keinen Gerüchen oder Schadstoffemissionen zu rechnen, die in ihrem Ausmaß erhebliche Beeinträchtigungen von Luft oder Klima hervorrufen könnten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Landschaft* sind nicht zu erwarten.

Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Biogasanlage, der benachbarten Biogasanlage sowie der Windkraftanlagen dominiert. Die neuen baulichen Anlagen werden im Betriebsgelände aufgestellt und werden im Vergleich zu den vorhandenen Behältern und großvolumigen Gebäuden kaum wahrnehmbar sein. Der betroffene Landschaftsraum besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Wasser* sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Im Zuge des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut, genutzt oder beeinträchtigt. Die Anlage wird nach den Vorschriften (WFIG, AwSV und sonstigen Regelungen) geändert. Die anfallenden Gärrückstände werden durch die kooperierenden landwirtschaftlichen Betriebe abgenommen und landwirtschaftlich verwertet.

Anfallendes belastetes Wasser wird während des Betriebs der Biogasanlage dem Prozess wieder zugeführt bzw. den Gärresten in den Gärrückstandsbehältern zur landwirtschaftlichen Verwertung zugegeben. Das Niederschlagswasser wird ungezielt im Randbereich versickert. Es erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Kulturelles Erbe* sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Von erheblichen *Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern* im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend

den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über Vorarbeiten zum Vorhaben „Green Octopus Mitteldeutschland (GO!): Neubau einer Wasserstoffleitung auf der Strecke Angersdorf – Preußlitz (FGL702, DN 6700 DP 84)“

ONTRAS betreibt das 7.700 Kilometer umfassende Fernleitungsnetz in Ostdeutschland und verantwortet den zuverlässigen und effizienten Transport gasförmiger Energie. Dabei setzt das Unternehmen auf eine zuverlässige Technik, langjährige Erfahrung und ein engagiertes Team. Unsere Gasinfrastruktur ist kompatibel mit regenerativen Gasen und unterstützt eine Vielzahl von Anwendungen für Wasserstoff wie beispielsweise die stoffliche Verwertung und die Sektoren Mobilität und Wärme.

Als Fernleitungsnetzbetreiber ist ONTRAS gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas sicherzustellen. Dazu zählt heute der Transport von Erdgas, Biomethan und anderen grünen Gasen wie z. B. Wasserstoff.

Die Versorgung mit Erdgas soll nach dem Willen der Politik im Jahr 2045 enden. Doch die wertvolle, unterirdisch verlegte Stahl-Infrastruktur wird weiter benötigt, da es zu einem erheblichen Teil möglich ist, auch reinen Wasserstoff in diesen Stahlleitungen zu transportieren. Volkswirtschaftlich und unter umwelttechnischen Gesichtspunkten ist es daher sinnvoll, einen Teil der Bestandsleitungen in den kommenden Jahren auf Wasserstoff umzustellen, an-statt das Netz insgesamt rückzubauen und damit wertvolle Assets zu vernichten. Voraussetzung ist eine detaillierte technische Zustandsanalyse jeder umzustellenden Leitung.

ONTRAS setzt sich bereits seit vielen Jahren für einen klimaneutralen Gastransport ein. Die Herausforderung besteht darin, weiterhin den Anforderungen an den Netzausbau für Erdgas nachzukommen, die sich aus der von der BNetzA genehmigten und verbindlichen Netzentwicklungsplanung Gas ergeben, sich aber gleichzeitig auch auf den Transport von Wasserstoff vorzubereiten. Beides ist so zu koordinieren, dass die Erdgasversorgung bis zum letzten verbliebenen Kunden unterbrechungsfrei funktioniert.

Das Projekt **Green Octopus Mitteldeutschland (GO!)** soll mit rund 305 km Leitungen für den sicheren Wasserstofftransport zwischen dem mitteldeutschen Chemiedreieck, der Metropolregion Halle-Leipzig, Magdeburg, dem Helmstädter Revier und der Stahlregion Salzgitter sorgen. Als Teil des deutschlandweiten Wasserstoff-Kernetzes integriert GO! diese Regionen in den wachsenden European Hydrogen Backbone. Der angebundene Speicher Bad Lauchstädt stabilisiert künftig die Wasserstoffinfrastruktur und sorgt für einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage.

Gegenstand

Bestandteil des Projektes GO! ist der Neubau einer Leitung von Angersdorf (Gemeinde Teutschenthal) bis nach Preußlitz (Stadt Bernburg). Dieser Leitungsneubau der künftigen Wasserstoff Ferngasleitung (FGL) 702 hat in der Vorzugstrasse eine Länge von 35 Kilometern. Die Stahlleitung wird einen Innendurchmesser von 60 Zentimetern haben (DN 600) und für

einen maximalen Betriebsdruck von 84 bar (DP 84) ausgelegt sein. Die Rohre sind innen mit Epoxidharz beschichtet. Für die Errichtung und den Betrieb der FGL 702 ist nach § 43 EnWG ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Beim Bau wird ein Arbeitsstreifen von 32 Metern, bereichsweise auch nur 24 Metern benötigt. Über der fertig verlegten Leitung beträgt die Breite des Schutzstreifens zehn Meter (jeweils fünf Meter rechts und links vom Rohrscheitel). Zur Einbindung der Neubauleitung in das Wasserstoffsystem werden zudem zwei Armaturenstationen sowie eine Streckenarmatur gebaut. Die Neuverlegung erfolgt möglichst im Bereich von bereits dinglich gesicherten Bestandsleitungen von ONTRAS. Davon ausgenommen sind ggf. notwendige Trassenänderungen infolge von Fremdvorhaben (z. B. Verlegung/ Ausbau von Verkehrswegen), naturschutzfachlicher Belange oder aufgrund behördlicher Auflagen. In besonders sensiblen Gebieten werden grabenlose Verlegeverfahren geprüft.

Vorgehen

Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt einer Genehmigung im Rahmen des in Sachsen-Anhalt angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

Derzeit beginnen dazu die Vorarbeiten im Rahmen des § 44 Abs. 2 EnWG, die ONTRAS hiermit öffentlich anzeigt. Dazu sollen von Ende August 2024 bis voraussichtlich August 2025 Vermessungsarbeiten sowie – abhängig vom Ernteverlauf – voraussichtlich ab Mitte September im Verlauf eines Jahres auf einem Teil der vorgesehenen Grundstücke Boden- und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Arbeiten ist das Betreten von privaten Flurstücken zu Fuß nicht vollumfänglich zu vermeiden. Die Liste der hiervon betroffenen Flurstücke sind als Tabelle am Ende dieser Anzeige aufgeführt. Die Vermessungsarbeiten werden von ONTRAS sowie dem von uns beauftragten Ingenieurbüro Peukert & Schwarz aus Benndorf vorgenommen. Die Boden- und Grundwasseruntersuchungen werden durch KIRCHNER Versorgungsnetz- und Pipelineplanung GmbH oder einen durch sie beauftragten Dienstleister durchgeführt.

Die von uns beauftragten Dienstleister sowie unsere eigenen Mitarbeitenden sind angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Sollten dennoch durch diese Vorarbeiten unmittelbar Vermögensnachteile (z.B. Flurschäden) entstehen, werden wir als Vorhabensträger diese bewerten und entschädigen. Auf Anfrage werden sich die Mitarbeitenden gern ausweisen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie als Eigentümer bzw. Bewirtschafter gem. § 44, Abs. 1 EnWG verpflichtet sind, Vorarbeiten für Planungszwecke zum Bau einer Energieinfrastruktur zu dulden.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Unterlagen für die Planung und das notwendige Planfeststellungsverfahren. ONTRAS wird das Sanierungsvorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten. Dabei werden wir auch die Anrainer im Bereich der künftigen Trasse detailliert über das Vorhaben informieren.

Schutz von Natur und Umwelt

Der Schutz von Natur und Umwelt ist für ONTRAS ein wichtiges Ziel. Bereits bei der Planung bezieht ONTRAS eine Ökologische Baubegleitung und -überwachung ein, die bis einschließlich der Nachsorgephase darauf achtet, dass Bestimmungen, behördliche Vorgaben und Absprachen bez. Natur- und Umweltschutz beachtet und eingehalten werden und die Renaturierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich verlaufen.

Beim Neubau der hier beschriebenen Ferngasleitung greift ONTRAS, sofern möglich, auf bereits vorhandene Trassen zurück bzw. nutzt betriebseigenes Gelände. Das minimiert die Eingriffe in die Natur und schont Umwelt wie auch Ressourcen. Bevorzugt werden Trassen, in denen heute außer Betrieb genommene bzw. stillgelegte ONTRAS-Leitungen liegen. Die Altleitungen werden dazu demontiert und fachgerecht entsorgt.

Auflistung der Gemarkungen, in denen die Arbeiten durchgeführt werden

Gemäß § 44, Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz zeigt ONTRAS Gastransport GmbH hiermit öffentlich an, die notwendigen, oben näher bezeichneten Vorarbeiten für das Projekt „Green Octopus Mitteldeutschland (GO!): Neubau einer Wasserstoffleitung auf der Strecke Angersdorf - Preußnitz (FGL702, DN 800 DP 84)“ vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der betreffenden Flurstücke werden gesondert angeschrieben.

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung
Salzlandkreis	Bernburg (Saale)	Preußnitz
Saalekreis	Halle (Saale)	Dörlau
Saalekreis	Halle (Saale)	Halle-Neustadt
Salzlandkreis	Könnern	Cörmigk
Salzlandkreis	Könnern	Edlau
Anhalt-Bitterfeld	Köthen	Dohndorf
Saalekreis	Salzatal	Bennstedt
Saalekreis	Salzatal	Lieskau
Saalekreis	Salzatal	Salzmünde
Anhalt-Bitterfeld	Südliches Anhalt	Gröbzig
Saalekreis	Teutschenthal	Angersdorf
Saalekreis	Teutschenthal	Zscherben
Saalekreis	Wettin-Löbejün	Brachwitz
Saalekreis	Wettin-Löbejün	Döblitz
Saalekreis	Wettin-Löbejün	Domnitz
Saalekreis	Wettin-Löbejün	Gimritz
Saalekreis	Wettin-Löbejün	Löbejün
Saalekreis	Wettin-Löbejün	Nauendorf
Saalekreis	Wettin-Löbejün	Neutz-Lettewitz

Ansprechpartner

Michael Ulrich-Leinau
 Projektmanager
 ONTRAS Gastransport GmbH
 T: +49 341 27111-2715
michael.ulrich-leinau@ontras

**Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung zum
 Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung der Saalebrücke
 bei km 7,690 bis 7,880 und der Saaleflutbrücke bei km 8,730 bis
 9,000 (Geschäftszeichen: 631ppw/011-2024#034)**

Das Vorhaben hat die 1. Planänderung für das Vorhaben Erneuerung der Saalebrücke und Saaleflutbrücke zum Gegenstand. Im Wesentlichen umfasst dies den Neubau einer Randwegkonstruktion, die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen sowie der Zuwegung zur beidseitigen Andienung der Brücken und die Erweiterung der Flächen für die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle (Saale), Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale) führt auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin), vom 05.08.2024 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Teutschenthal und der Stadt Halle (Saale) beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.08.2024 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnung und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gem. § 18a Abs. 3 Satz 1 AEG auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de Pfad: Themen – Planfeststellung – Bekanntmachungen in Planrechtsverfahren (Erneuerung der Saalebrücke bei km 7,690 bis 7,880 und der Saaleflutbrücke bei km 8,730 bis 9,000) zur allgemeinen Einsichtnahme vom 13.09.2024 bis einschließlich 14.10.2024 veröffentlicht.

Für den Beginn der Einwendungsfrist ist diese Veröffentlichung maßgeblich. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet (13.09.2024 bis einschließlich 14.10.2024) zu kontaktieren (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 28.10.2024 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sollen in elektronischer Form an [Kanzlei-Sb1-erf-hal@eba.bund.de] übermittelt werden. Eine schriftliche Übermittlung an die o.g. Adresse ist ebenfalls möglich (§ 18a Abs. 4 Satz 3 AEG).

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Abs. 5 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen (§ 18a Abs. 6 AEG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-

Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung und Auslegung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes veröffentlicht wird. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 18b Abs. 3 AEG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Eisenbahn-Bundesamt, 03.09.2024

Impressum

Herausgeber:	Der Bürgermeister Gemeinde Teutschenthal Postanschrift: Am Busch 19, 06179 Teutschenthal
Satz / Druck:	Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage der Gemeinde Teutschenthal unter https://www.gemeindeteutschenthal.de/de/amtsblatt.html

abonniert werden.

Bezug / Information: Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal